

AUF EINEN BLICK

HANDELSRELEVANTE COVID-19-VORGABEN

Gültig ab 16.04.2022



		Kunden	Personal
		unabhängig vom 3G-Status	unabhängig vom 3G-Status
„Betriebsstätten der Grundversorgung“	ÖSTERREICH	FFP2	FFP2
Sonstiger Handel	ÖSTERREICH	keine Maske	keine Maske

Ergänzende Informationen auf Seite 2

Quelle:

- [2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung](#)

Zu den „**Betriebsstätten der Grundversorgung**“ gemäß § 3 Abs 2 der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung zählen:

- Öffentliche Apotheken;
- Betriebsstätten des Lebensmittelhandels (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerliche Direktvermarkter;
- Drogerien und Drogeriemärkte;
- Betriebsstätten zum Verkauf von Medizinprodukten und Sanitätsartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln;
- Betriebsstätten zum Verkauf von Tierfutter;
- Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von
 - Gesundheits- und Pflegedienstleistungen,
 - Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden,
 - Dienstleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, und dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970,
 - veterinärmedizinischen Dienstleistungen,
 - Notfall-Dienstleistungen,
 - Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege;
- Betriebsstätten zum Verkauf und zur Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten,
- Betriebsstätten des Agrarhandels einschließlich Tierversteigerungen sowie des Gartenbaubetriebs und des Landesproduktenhandels mit Saatgut, Futter und Düngemittel;
- Tankstellen und Stromtankstellen sowie Waschanlagen;
- Banken;
- Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner;
- Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske;
- Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen;
- Abfallentsorgungsbetriebe;
- KFZ- und Fahrradwerkstätten.

Ebenso muss in Verbindungsbauwerken von baulich verbundenen Betriebsstätten (in denen sich Betriebsstätten befinden, in denen weiterhin eine Maske getragen werden muss) eine FFP2-Maske getragen werden (z. B. Einkaufszentren, Markthallen).